

Patientenbogen

Um während des Termins voll auf Mutter und Kind konzentrieren zu können, füllen Sie bitte diesen Bogen gewissenhaft und nach Möglichkeit vollständig aus.

Name/Vorname _____

Adresse _____

Geburtsdatum der Frau _____

Telefonnummer _____

Mailadresse _____

Versicherung _____

Versicherungsnummer _____

Versichertennummer _____

Geburtsdatum des Kindes _____

Name des Kindes _____

Wieviertes Kind _____

Geburtsmodus(spontan, Kaiserschnitt, Saugglocke) _____

Geburtsverletzung (Dammriss, Scheidenriss) _____

SSW der Geburt (z.B. 38+4) _____

Besonderheiten bei Geburt

Gewicht des Kindes _____

Länge des Kindes _____

Grunderkrankungen(z.B. Allergien, Schilddrüsen-, Herz-, Lungenerkrankungen, Thrombose, etc.) _____

Nachsorge

Hebamme _____

Wichtiges Anliegen:

Entlassungsdatum aus der Klinik _____

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe in der Wochenbettambulanz zwischen

Name und

Anschrift der Frau und Wochenbettambulanz der Donauhebammen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen der oben genannten Hebammen der Wochenbettambulanz

Regelungen der Ambulanz: Die Wochenbettambulanz gilt lediglich als Erstversorgung für Frauen, die keine Hebamme gefunden haben. Sie will und kann die aufsuchende Wochenbettbetreuung auf keinen Fall ersetzen. Wir bieten den Frauen in Dillingen und nähere Umgebung in den ersten Wochen nach der Geburt Besuche in der Wochenbettambulanz an.

Inhalt: Die Wochenbettambulanz bietet vor allem eine problembezogene Behandlung. Dadurch können ggf. nicht alle regulären Wochenbetttätigkeiten durchgeführt werden

Terminverlegung: Die Hebamme der Wochenbettambulanz kann berufsbedingt kurzfristig zu unplanmäßigen Einsätzen gerufen werden oder sie kann krankheitsbedingt ihren Dienst in der Ambulanz nicht wahrnehmen. In solchen Fällen wenden Sie sich an Ihren Gynäkologen oder Kinderarzt.

Haftung: Die Hebammen haften jeweils für sich für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern ein Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal hinzugezogen wird, entsteht zu diesen ein selbständiges Vertragsverhältnis. Die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen. Sollte die Behandlung Kenntnisse erfordern, die über die Hebammenbetreuung hinausgehen, verweist die Hebamme an die entsprechenden Personen/Berufsgruppen. Sollte der Empfehlung nicht Folge geleistet werden, trägt die Hebamme hierfür nicht die Verantwortung

Abrechnung: Die Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V erfolgen, werden von der Hebamme mit der gesetzlichen Krankenkasse direkt abgerechnet. Für Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen. Hiermit wird bestätigt, dass dieses Kontingent nicht bei anderen Hebammen ausgeschöpft wurde. Sollten sie schon Leistung in Anspruch genommen haben, verpflichten sie sich diese beim Erstbesuch der Wochenbettambulanz anzugeben. Des Weiteren muss ein vereinbarter Termin rechtzeitig absagen werden, spätestens 24h vor dem Termin. Sollte das nicht geschehen, erhält die Leistungsempfängerin automatisch eine Rechnung für die Leistungen die in der Ambulanz in Anspruch genommen worden werden.

Privatrechnungen: Private Rechnungen werden nach der bayrischen Privatgebührenverordnung gestellt an Frauen, die privat versichert sind, Frauen, deren Versicherungsdaten nicht korrekt sind Frauen, die nicht versichert sind, Frauen, die ihren Termin nicht einhalten können und diesen nicht 24 Stunden vorher absagen. Private Rechnungen der Hebamme an Selbstzahlerinnen sind innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder die Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB). Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet.

Entbindung der Schweigepflicht:

Hiermit entbinde ich, die in der Wochenbettambulanz arbeitenden Hebammen von der Schweigepflicht untereinander. Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzten) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen

Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist.

Datenschutzerklärung: Art und Zweck der verarbeiteten Daten Im Rahmen der Hebammentätigkeit werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zu Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung, Dokumentation und Archivierung gemäß der Hebammenberufsordnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist. Die Hebamme erfüllt die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechend des Art 9 Abs. 3 DSGVO. Weitergabe der Daten Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist: Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzten) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist. Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt diesen gegenüber, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend § 301a Abs. 2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle. Bei Privatpatientinnen oder im Rahmen von Wahlleistungen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle. Daten die für die Betreuung in der Wochenbettambulanz wichtig sind werden unter den in der Wochenbettambulanz tätigen Hebammen ausgetauscht. Dauer der Speicherung Ihre Daten werden zunächst so lange gespeichert, bis die Betreuung abgeschlossen und abgerechnet ist.

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit meiner Angaben und bin mit dem Inhalt dieses Behandlungsvertrages einverstanden. Eine Kopie des Behandlungsvertrag ist beim Erstbesuch in der Wochenbettambulanz nochmals zu unterschreiben.

Datum/Ort: _____

Unterschrift: _____

Hebamme: _____